



**LEGENDE:**  
**1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)**

- BAUGRENZE  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB UND § 23 Abs. 3 BauNVO)
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)  
ST=STELLPLÄTZE GA=GARAGEN CP=CARPORTS
- ABGRENZUNG GELTUNGSBEREICH DER ERGÄNZUNGSÄTZUNG

**HINWEISE**

- BESTEHENDE GEBÄUDE, LT. KATASTERPLAN
- GRUNDSTÜCKSGRENZE BESTAND

JEDLICHE ÄNDERUNG, VERVIelfÄLTIGUNG ODER WEITERGABE DER DATEN BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES PLANUNGSBÜROS FISCHER.  
 FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE EINTRÄGE (Z. B. LEITUNGSTRASSEN, KATASTERGRUNDLAGEN) WIRD KEINE GEWAHR ÜBERNOMMEN.  
 DIE DATEN DES LANDESAMTES FÜR GEONFORMATION UND LANDENTWICKLUNG SIND GESETZLICH GESCHÜTZT. WER DIE DATEN UNBEFUGT VERVIelfÄLTIGT, UMARBEITET ODER VERBREITET HANDELT NACH § 17 (1) VERMIG. ORDNUNGSWIDRIG.